

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Benhauser Dorfrat e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn-Benhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein versteht sich als Dachorganisation der örtlichen Vereine, vereinsähnlichen Gruppen und den Institutionen im Paderborner Stadtteil Benhausen. Deren Eigenständigkeit bleibt jedoch unberührt.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeindelebens im Stadtteil Benhausen, der Heimatpflege und der Heimatkunde im Stadtteil Benhausen.
3. Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Unterstützung der Aktivitäten der Vereine, vereinsähnlichen Gruppen und Institutionen
 - b) Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, vereinsähnlichen Gruppen und Institutionen
 - c) Mitgestaltung des Ortsbildes
 - d) Koordinierung der örtlichen Termine und Veranstaltungen
 - e) Vorbereitung und Durchführung vereinsübergreifender Aktivitäten
 - f) Erarbeitung von Grundlagen für die Weiterentwicklung des Stadtteiles Benhausen
 - g) Integration der Neubürger
 - h) Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Institutionen und Funktionsträgern
 - i) Verbesserung der Innen- und Außenwirkung durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - j) Erhaltung und Betrieb lokaler Einrichtungen und Projekte, die dem Vereinszweck dienen.

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Verein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Ziffer 2 und 3 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - Sportverein Blau Weiß Benhausen
 - Schützenverein Benhausen
 - Freiwillige Feuerwehr Benhausen
 - Katholische Kirchengemeinde Benhausen
 - Schießsportverein Benhausen
 - Musikverein Benhausen
 - Landwirtschaftlicher Ortsverband Benhausen
 - der jeweilige Ortsvorsteher
 - der jeweilige Ortsheimatpfleger
 - der jeweilige Ortschronist
 - Vertreter der politischen Parteien in Benhausen mit einem Stimmenanteil von mehr als 5 % bei der jeweils letzten Kommunalwahl
 - die jeweiligen Benhauser Mandatsträger des Rates und des Kreises
2. Weiter können Vereine, vereinsähnliche Gruppen und kirchliche sowie städtische Institutionen im Stadtteil Benhausen Mitglied werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und deren Aufnahme durch die bisherigen Mitglieder mehrheitlich beschlossen wird.

3. Die stimmberechtigte Vertretung der Vereine, vereinsähnlichen Gruppen und Institutionen in der Mitgliederversammlung regelt § 8.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt wird.
6. Der/ Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
8. Die politischen Parteien entsenden in die Mitgliederversammlung einen Vertreter, der seinen ersten Wohnsitz in Benhausen haben muss. Jedes Mitglied kann nur durch eine Person vertreten werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Vertreter der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 8. Jeder ordentliche Vertreter hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Vertreter beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies ein der an der Beschlussfassung teilnehmendes Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, ebenso

bei Zweckänderungen des Vereins. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende Vorsitzende/r
 - ein/eine Schriftführer/in
 - ein/eine Kassierer/in
2. Der / Die Vorsitzende ist personenidentisch mit dem jeweils durch den Rat der Stadt Paderborn gewählten Ortsvorsteher/in des Stadtteils Benhausen.
3. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse/ Arbeitskreise für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erst Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den katholischen Kindergarten St. Josef, Recksweg 5, 33100 Paderborn-Benhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/ mildtätige/ kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 20.04.2018 von der Mitgliederversammlung des Benhauser Dorfrates e.V. beschlossen.

Paderborn, den 20.04.2018



Vorsitzender


Kassierer


weiteres Dorfratsmitglied


stellv. Vorsitzender


Schriftführer


weiteres Dorfratsmitglied